

Jahrgang 52/2025

Dienstag, den 03.06.2025

Nr. 27

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
154. Bekanntmachung Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Rondorf - Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz	2-3
Kreisstadt Bergheim	
155. Bekanntmachung Am Freitag, dem 13. Juni 2025, 15:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.	4
Stadt Pulheim	
156. Bekanntmachung Kommunalwahlen	5
157. Bekanntmachung Nachfolge im Rat der Stadt Pulheim	6

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 20.05.2025

Dezernat 33.11

- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln

Tel.: 0221 147 - 2033

Fax: 0221 147 - 4181

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Rondorf

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Stadt Köln ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87 – 89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen.

Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der Entflechtungsstraße Köln-Rondorf.

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der o.g. Entflechtungsstraße ist eingeleitet.

Da für den Bau der Entflechtungsstraße zur Entwicklung eines neuen Baugebietes und zur verkehrlichen Entlastung der Stadteile Köln-Rondorf und Köln-Immendorf einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 28.08.2024 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in Teilen der Gemarkungen Rondorf-Land und Meschenich der Stadt Köln. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Dienstag, den 01.07.2025, um 16:00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln, Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2-8, 50667 Köln.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 01.07.2025 zur Einsichtnahme aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln, Zimmer W03.02.157, während der Besuchszeiten
(eine vorherige Anmeldung unter der Rufnummer 0221 147-3717 oder per E-Mail: tobias.lewalder@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich, damit der Zugang zum Gebäude gewährleistet wird);
- bei der Stadt Köln, Amt für Straßen und Radwegebau, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln, Zimmer 08 B 09 in der Zeit von: Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 9 Uhr bis 13 Uhr.

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung inkl. Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

Öffentliche Bekanntmachung

Volkshochschule Bergheim



Am Freitag, dem 13. Juni 2025, 15:00 Uhr findet in der Geschäftsstelle der Volkshochschule Bergheim, Bethlehemmer Straße 25, 50126 Bergheim eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Volkshochschule Bergheim" statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Bericht des Vorsitzenden des Programmbeirates
2. Beschluss über das Programm für das 2. Semester 2025
3. Änderung Honorarordnung
4. Änderung Gebührensatzung
5. Mitteilungen
6. Anfragen

Nicht öffentliche Sitzung

1. Personalangelegenheit
2. Personalangelegenheit
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Bergheim, 30.05.2025

gez. E. Hülsewig
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
III/32.330.12.91.11/11

Pulheim, den 18.05.15

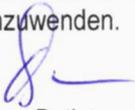
Bekanntmachung

Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes NRW (VerfGH NRW) vom 06. Mai 2025 (Az. VerfGH 30/23.VB-2) hat dieser entschieden, dass § 15a Absatz 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S.444) gegen Artikel 4 Absatz 1 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 des Grundgesetzes verstößt. Der VerfGH NRW hat die Vorschrift gemäß § 61 Absatz 3 Verfassungsgerichtshofgesetz NRW (VerfGHG NRW) für nichtig erklärt.

Hieraus folgt, dass Wählergruppen, die nach § 2 Absatz 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegen, für einen gültigen Wahlvorschlag zu den Kommunalwahlen entgegen der bisher geltenden Regelung diesem keine Bescheinigungen beifügen müssen, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Absatz 2 Wählergruppentransparenzgesetz über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat.

Die korrespondierenden Vorschriften in der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sind daher - soweit sie der Ausgestaltung der bisher aus § 15a Absatz 1 KWahlG folgenden Verpflichtungen für Wählergruppen dienen - bis auf weiteres nicht anzuwenden.

Nicht aufgehoben wurden durch den Beschluss des VerfGH NRW die Absätze 2 bis 7 des § 15a KWahlG. Diese haben daher weiterhin Gültigkeit. Gleichfalls sind die korrespondierenden Regelungen der KWahlO weiterhin anzuwenden.



Jens Batist
Wahlleiter

**Bekanntmachung
Nachfolge im Rat der Stadt Pulheim**

Frau Dönmez-Crugnola, wohnhaft 50259 Pulheim, verzichtet mit Ablauf des 26.05.2025 auf ihr Mandat im Rat der Stadt Pulheim für die Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD).

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Nachfolgerin aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Frau Verena Szebel, geb. 1978 in Krefeld, wohnhaft in 50259 Pulheim, selbständige Immobilienverwalterin,
E-Mail: giv-immobilien@outlook.de

ist.

Frau Szebel hat mit Erklärung vom 22.05.2025, eingegangen am 22.05.2025, das Mandat als Mitglied des Rates der Stadt Pulheim angenommen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären (Rathaus Pulheim, Zimmer 0.43c, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim).

Pulheim, den 17.05.25



Jens Batist
Wahlleiter

Aushang: vom (4Wochen)
bis